VERORDNUNG (EWG) Nr. 1348/73 DES RATES

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Reis ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Richtpreis für Reis muß so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Richtpreis etwas höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wird der Richtpreis für geschälten Reis auf 21,325 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.